

Mitgliederversammlung Badischer Tennisverband e.V. 11.10.2025

TOP 15 Anträge des Präsidiums zur Änderung der WSpO

Antrag 4 Plätze (§ 16)

(wird zurückgezogen bei Annahme Antrag 1 zur WSpO)

§ 16 Plätze

1. Für die Anlage und Einrichtung der Plätze gelten die Vorschriften der ITF. Während der Sommerrunde haben Sandplätze Vorrang vor Hart- und Kunststoffplätzen. Jedes Mannschaftsspiel muss auf einheitlichem Belag ausgetragen werden. Einigen sich die Mannschaften jedoch vor Beginn eines Mannschaftsspiels darauf, so kann dieses auch auf unterschiedlichen Belägen ausgetragen werden. Die Zuteilung der Spielpaarungen auf die Beläge wird in diesem Fall gelöst. Finden mehrere Mannschaftsspiele zur gleichen Zeit auf der Anlage statt, so können diese auf unterschiedlichen Belägen durchgeführt werden.
2. Generell müssen mindestens zwei Plätze pro Mannschaftsspiel zur Verfügung stehen. Sofern vorhanden und nicht durch andere Mannschaftsspiele belegt, müssen drei Plätze für 6er-Mannschaften bereitgestellt werden. Der Heimverein kann festlegen, dass auf mehr Plätzen als der empfohlenen Anzahl gespielt wird. Dies muss dem Mannschaftsführer des Gastvereins bis 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt werden.
3. ~~(alt 2) In eine Halle kann ein Spiel der auf Bezirksebene spielenden Mannschaften vom Oberschiedsrichter nur im beiderseitigen Einverständnis verlegt werden. Auf Verbandsebene muss bei Unbespielbarkeit der Freiplätze das Spiel in einer Halle durchgeführt oder fortgesetzt werden. Hierzu ist vom Heimverein pro Mannschaft eine Halle mit mindestens zwei Plätzen bereit zu halten. Ein in die Halle verlegtes Spiel muss auf einheitlichem Belag ausgetragen werden.~~
 - a) Das Kompetenzteam Spielbetrieb kann gemäß § 2 für jedes Spieljahr eine Hallenpflicht bei Unbespielbarkeit der Freiplätze für Mannschaftsspiele auf Verbandsebene festlegen.
 - b) Wird von einer Mannschaft eine Halle (im Umkreis von 30 km Luftlinie) kostenfrei zur Verfügung gestellt, so muss das Mannschaftsspiel bei Unbespielbarkeit der Freiplätze in allen Klassen und Wettbewerben dort ausgetragen werden.
 - c) Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen. Eine in der Halle begonnene oder fortgesetzte Spielpaarung muss auch in der Halle beendet werden.
 - d) Überdachte Plätze, die der Witterung ausgesetzt sind (z.B. Leichtbauhallen mit mehreren geöffneten Seitenteilen oder Hallen mit vollständig geöffneten Dachelementen) sind Freiplätzen im Sinne dieser WSpO gleichzusetzen.
4. (alt 3) Die Fortsetzung eines Mannschaftsspiels im Freien unter Flutlicht kann nur im Einverständnis beider Mannschaften erfolgen.

Begründung zu Ziffer 2:

Klarstellung der bisherigen Regelung. In Ergänzung zur bisherigen Praxis, dass sich beide Mannschaften auf eine größere Anzahl von Plätzen einigen können, hat nun der Heimverein das Recht, dies auch allein festzulegen. Dies macht insbesondere bei Mehrfachbelegungen (vormittags/nachmittags) Sinn.

Begründung zur Ziffer 3:

Erleichterung der Möglichkeit, in Hallen zu spielen, um größtmögliche Flexibilität bei der Abwicklung des Mannschaftsspiels zu erlangen. Dabei jedoch weniger Verpflichtung hierzu bei Spielen auf Verbandsebene.